

Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV)

vom 18. August 2004 (Stand am 1. April 2016)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, 42 Absatz 3, 44 und 82 Absatz 2 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (HMG)

sowie auf Artikel 9 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992² (LMG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung soll:

- a.³ den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln gewährleisten, insbesondere die bedarfsgerechte und zielgerichtete Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Antibiotika;
- b. Konsumentinnen und Konsumenten vor unerwünschten Tierarzneimittelrückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft schützen;
- c. zum Schutz der Gesundheit der Tiere die Versorgung mit qualitativ hochstehenden, sicheren und wirksamen Tierarzneimitteln gewährleisten.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Anforderungen an die Verschreibung, die Abgabe und die Anwendung von Tierarzneimitteln;
- b. die Voraussetzungen für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln durch Tierhalterinnen und Tierhalter für den eigenen Tierbestand;
- c. die besonderen Sorgfaltspflichten für Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter;
- d. die Anwendung von nicht zugelassenen Arzneimitteln;
- e. die Anforderungen an die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht;

AS 2004 4057

¹ SR 812.21

² SR 817.0

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

- f. die Vereinheitlichung und Koordination des Vollzugs;
- g. die Anforderungen an die Bearbeitung von Verbrauchsdaten.

Art. 3 Begriffe

¹ Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a.⁴ *Nutztiere*: Tiere von Arten, die nach der Lebensmittelgesetzgebung zur Lebensmittelgewinnung verwendet werden dürfen, sowie Bienen;
- b.⁵ *Heimtiere*:
 - 1. Tiere von Arten, die nicht für die Lebensmittelproduktion zugelassen sind,
 - 2. Tiere der folgenden Arten, wenn sie nicht der Lebensmittelgewinnung dienen werden, sondern aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Haltung vorgesehen sind: Equiden, Hausgeflügel, Hauskaninchen, in Gehegen gehaltenes Wild, Frösche, Zuchtreptilien, Fische, Krebstiere, Weichtiere und Stachelhäuter;
- c.⁶ *Antibiotikaresistenz*: Fähigkeit von Mikroorganismen, in einer Konzentration eines antimikrobiell wirkenden Stoffes, die gewöhnlich ausreicht, die Vermehrung von Mikroorganismen derselben Gattung zu hemmen oder diese abzutöten, zu überleben oder sich gar zu vermehren;
- d.⁷ *orale Gruppentherapie*: Behandlung einer Tiergruppe mit einer Arzneimittel-Vormischung über das Futter oder mit einem Fütterungsarzneimittel. Als Richtwert für eine Gruppe gilt:
 - 1. bei Kälbern: mindestens 10 Tiere,
 - 2. bei Schweinen: mindestens 20 Tiere,
 - 3. bei Hühnern: mindestens 50 Tiere;
- e.⁸ *Prophylaxe*: Behandlung eines Tieres oder einer Tiergruppe, bevor klinische Anzeichen einer Krankheit auftreten, mit der Absicht, das Auftreten dieser Krankheit zu verhindern.

² Im Weiteren richten sich die Begriffe nach Artikel 2 der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001⁹ (AMBV).

⁴ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-verordnung vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5451).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 2311).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

⁹ SR **812.212.1**

2. Kapitel: Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zusätzliche Etikette

Wer Arzneimittel abgibt, über die Buch (Art. 26) geführt werden muss, hat bei der Abgabe auf jeder Einzelpackung des Tierarzneimittels neben der Originaletikette eine zusätzliche Etikette mit mindestens folgenden Angaben anzubringen:

- a. Name und Adresse der abgebenden Person, Praxis oder Apotheke;
- b. Abgabedatum;
- c. Name der Tierhalterin oder des Tierhalters.

Art. 5 Anwendungsanweisung

¹ Die Tierärztin oder der Tierarzt hat zu jedem verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel nach Artikel 26 eine Anwendungsanweisung zu formulieren. Diese umfasst:

- a. die Bezeichnung des zu behandelnden Tiers oder der zu behandelnden Tiergruppe;
- b. die Indikation;
- c. die Applikation;
- d. die Dosierung und die Dauer der Anwendung;
- e. die Absetzfristen;
- f. weitere Angaben wie Lagerungsvorschriften, soweit diese nicht auf dem Behälter (Primärpackung) enthalten sind.

² Für Arzneimittel, die auf Vorrat abgegeben werden, sowie für Arzneimittel, die während der Anwendungsdauer für die aktuelle Indikation nicht aufgebraucht werden, ist die Anwendungsanweisung schriftlich abzugeben. Sie ist auf der zusätzlichen Etikette anzubringen oder separat abzugeben. Wird sie separat abgegeben, so muss sie dem Tierarzneimittel unmissverständlich zugeordnet werden können.

³ Für Langzeitbehandlungen ist die Anwendungsanweisung immer schriftlich abzugeben.

Art. 6 Umwidmung zugelassener Arzneimittel

¹ Ist für die Behandlung einer Krankheit kein Tierarzneimittel zugelassen, so ist die Tierärztin oder der Tierarzt befugt, ein Tierarzneimittel, das für die gleiche Zielart, jedoch für eine andere Indikation zugelassen ist, in gleicher Dosierung zu verschreiben, abzugeben oder anzuwenden wie für die zugelassene Indikation.¹⁰

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

² Ist auch kein solches Tierarzneimittel verfügbar, so darf sie oder er in der folgenden Reihenfolge verschreiben, abgeben oder anwenden:

- a. ein vom Schweizerischen Heilmittelinstitut (Institut) für eine andere Zieltierart zugelassenes Tierarzneimittel;
- b. ein vom Institut zugelassenes Humanarzneimittel.¹¹

³ Zugelassene homöopathische, anthroposophische und phytotherapeutische Arzneimittel dürfen auch umgewidmet werden, wenn für die zu behandelnde Indikation oder Zieltierart ein Arzneimittel zugelassen ist.

⁴ Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nicht umgewidmet werden.

⁵ Artikel 12 bleibt vorbehalten.

⁶ Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) kann aus Gründen der Arzneimittel- oder Lebensmittelsicherheit vereinfacht zugelassene Arzneimittel oder einzelne Wirkstoffe von einer Umwidmung ausschliessen.¹²

Art. 7 Einfuhr von Tierarzneimitteln durch Medizinalpersonen

¹ Eine Medizinalperson darf verwendungsfertige Arzneimittel für Tiere, die in der Schweiz nicht zugelassen sind, nur mit Bewilligung des Instituts einführen. Die Bewilligung umfasst höchstens die Menge eines Jahresbedarfs für die Versorgung der eigenen Kundschaft und wird nur erteilt, sofern:

- a. kein alternativ einsetzbares oder medizinisch gleichwertiges Arzneimittel zugelassen und verfügbar ist;
- b. das Arzneimittel von einem Staat mit einem vom Institut als gleichwertig anerkannten Zulassungssystem zugelassen ist;
- c. diese Zulassung sich auf die entsprechende Indikation bezieht; und
- d. das Institut keine begründeten wesentlichen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit des Arzneimittels sowie, bei Arzneimitteln für Nutztiere, hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit hat.¹³

² Für die Behandlung eines bestimmten Heimtiers oder einer bestimmten Heimtiergruppe darf eine Medizinalperson, die über eine Detailhandelsbewilligung des zuständigen Kantons verfügt, ohne Bewilligung Arzneimittel in kleinen Mengen einführen, die in einem Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle zugelassen sind, sofern in der Schweiz kein alternativ einsetzbares Arzneimittel zugelassen ist. Die einführende Medizinalperson führt darüber Buch.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2010 (AS 2010 1299). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

³ Die Einfuhr von immunologischen Arzneimitteln bedarf einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)¹⁴.

⁴ Die Einfuhr nicht zugelassener Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist verboten.

⁵ Eine Medizinalperson, die gestützt auf staatsvertragliche Regelungen in der Schweiz tätig ist, darf Arzneimittel nur im Rahmen dieser Verordnung anwenden oder abgeben. Soweit sie staatsvertraglich¹⁵ dazu befugt ist, darf sie nur Arzneimittel, die in ihrem Herkunftsland oder in der Schweiz zugelassen sind, und nur im Rahmen eines Bestandesbesuchs (Art. 10 Abs. 1) anwenden oder abgeben.

Art. 8 Abgabeeschränkungen

¹ Für Impfungen, die durch ein tierärztliches Zeugnis zu bestätigen sind, dürfen Impfstoffe ausschliesslich in Anwesenheit der Tierärztin oder des Tierarztes angewendet werden.

² Tierarzneimittel zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung oder der Kastration dürfen nur an Tierhalterinnen und Tierhalter abgegeben werden, die einen Sachkundenachweis nach Artikel 32 Absatz 2 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008¹⁶ erbringen.¹⁷

³ Arzneimittel, die als Betäubungsmittel gelten, dürfen nicht für Nutztiere abgegeben werden.¹⁸ Vorbehalten bleiben Tierarzneimittel, die vom Institut spezifisch für die unter Absatz 2 erwähnten Indikationen zugelassen sind.

Art. 9 Abgabe von Arzneimitteln in Zoo- und Imkerfachgeschäften

¹ Wer in einem Zoofachgeschäft lebende Tiere halten und verkaufen darf, darf gestützt auf eine kantonale Bewilligung nach Artikel 30 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000¹⁹ Arzneimittel für Zierfische, Sing- und Ziervögel, Brieftauben, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger abgeben, wenn sie oder er eine vom BLV genehmigte Ausbildung absolviert hat.²⁰

² Wer Imkerinnen und Imkern Arzneimittel für Bienen abgeben will, benötigt eine kantonale Detailhandelsbewilligung. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen vom BLV genehmigten Kurs absolviert hat und sich regelmässig weiterbildet. Die Bewilligung berechtigt die Inhaberin oder

¹⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2014 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁵ SR 0.811.119.136/0.811.119.454.1

¹⁶ SR 455.1

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 6 Ziff. II 5 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, in Kraft seit 1. Sept. 2008 (AS 2008 2985).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5451).

¹⁹ SR 812.21

²⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5451).

den Inhaber auch, ohne Rezept Arzneimittel zur Parasitenbekämpfung bei Bienen an Imkerinnen und Imker zu versenden.

³ Abgabeberechtigt sind auch die kantonalen Bieneninspektorate.

⁴ Das Institut legt die Arzneimittel fest, die abgegeben werden dürfen. Es kann auch Arzneimittel nach Artikel 25 der Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001²¹ bezeichnen.

2. Abschnitt: Verschreibung und Abgabe von Tierarzneimitteln für Nutztiere

Art. 10 Beurteilung des Gesundheitszustandes, TAM-Vereinbarung

¹ Tierärztinnen und Tierärzte müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Tierarzneimittels, über das Buch geführt werden muss (Art. 26), den Gesundheitszustand des zu behandelnden Nutztieres oder der zu behandelnden Nutztiergruppe persönlich beurteilen (Bestandesbesuch).

² Tierärztinnen, Tierärzte sowie Tierarztpraxen können mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter eine schriftliche Vereinbarung über regelmässige Betriebsbesuche und den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln (TAM-Vereinbarung) abschliessen. In diesem Fall können sie Tierarzneimittel auch ohne vorgängigen Bestandesbesuch verschreiben oder abgeben.

³ Für eine Nutztierart darf jeweils nur eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen werden.²²

⁴ Die Beurteilungskriterien, die Besuchsfrequenzen und der Inhalt der TAM-Vereinbarung richten sich nach Anhang 1.

Art. 10a²³ Voraussetzungen für den Abschluss einer TAM-Vereinbarung

¹ Eine TAM-Vereinbarung darf nur von Tierärztinnen und Tierärzten abgeschlossen werden, welche die Anforderungen an eine fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder einen fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt nach Artikel 20 erfüllen.

² Schliesst eine Tierarztpraxis eine TAM-Vereinbarung ab, so muss in dieser Praxis mindestens eine fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder ein fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt tätig sein.

²¹ SR 812.212.21

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

Art. 10b²⁴ Aufgaben der Tierärztin und des Tierarztes im Rahmen der TAM-Vereinbarung

¹ Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der eine TAM-Vereinbarung abschliesst, übt die unmittelbare fachliche Aufsicht über die veterinärmedizinischen Belange im Zusammenhang mit der jeweiligen Tierart aus. Sie oder er gewährleistet die Voraussetzungen für den sachgemässen Umgang mit Arzneimitteln.

² Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der Aufgaben im Rahmen einer TAM-Vereinbarung wahrnimmt, muss die Anforderungen nach Artikel 10a Absatz 1 erfüllen.

³ Die in einer Tierarztpraxis angestellten Tierärztinnen und Tierärzte müssen, soweit sie Aufgaben im Rahmen einer TAM-Vereinbarung wahrnehmen, die Weiterbildung nach Artikel 20 innert 12 Monaten nach Stellenantritt absolvieren.

⁴ Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3.

Art. 10c²⁵ Verbotene Stoffe und Zubereitungen

Die Verabreichung der Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 4 an Nutztiere ist verboten.

Art. 11 Menge der verschriebenen oder abgegebenen Tierarzneimittel

¹ Bei einem Bestandesbesuch darf nur die Menge Tierarzneimittel verschrieben oder abgegeben werden, die für die Behandlung und die Nachbehandlung der von der aktuellen Indikation betroffenen Tiere notwendig ist.

² Besteht eine TAM-Vereinbarung, so darf die Tierärztin oder der Tierarzt für eine bezeichnete Indikation Tierarzneimittel im Verhältnis zur Bestandesgrösse auch auf Vorrat verschreiben oder abgeben:

- a.²⁶ zur Prophylaxe: den Bedarf für maximal vier Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen;
- b.²⁷ zur Behandlung von einzelnen Tieren: den Bedarf für maximal 3 Monate; ausgenommen sind Arzneimittel mit antimikrobiellen Wirkstoffen nach Anhang 5;
- c. zur Schmerzausschaltung bei der Enthornung in den ersten Wochen oder bei der Frühkastration: den Bedarf für maximal drei Monate;
- d. zur Bekämpfung von Parasiten: den Bedarf für maximal zwölf Monate.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

²⁵ Ursprünglich Art. 10a. Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5451).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

³ Wer die Person oder die Praxis vertritt, die eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen hat, darf Tierarzneimittel nur für die aktuelle Indikation, die gewählte Behandlung und Nachbehandlung sowie die Anzahl der aktuell zu behandelnden Tiere verschreiben oder abgeben.

Art. 12²⁸ Umwidmung zugelassener Arzneimittel

¹ Für Nutztiere dürfen nur Arzneimittel umgewidmet werden:

- a. die ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, für die in der Lebensmittelgesetzgebung Höchstkonzentrationen vorgesehen sind;
- b. die in den Listen *a* und *b* von Anhang 2 aufgeführt sind; oder
- c. deren Wirkstoffe, im Falle von homöopathischen und anthroposophischen Arzneimitteln, in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen.

² Verbotene Stoffe und Zubereitungen (Art. 10c) sind von einer Umwidmung ausgeschlossen.

³ Für domestizierte Tiere der zoologischen Familie der *Equidae*, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind, dürfen zusätzlich zu den Arzneimitteln mit Wirkstoffen nach Absatz 1 auch Arzneimittel mit Wirkstoffen, die im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 122/2013²⁹ aufgeführt sind, verschrieben oder abgegeben werden.

⁴ Wird die Verordnung (EU) Nr. 122/2013 geändert, so kann das EDI den Verweis darauf bei Bedarf anpassen.

⁵ Für domestizierte Tiere der zoologischen Familie der *Camelidae* und für in Gehegen gehaltenes Wild, das zur Lebensmittelgewinnung zugelassen ist, dürfen auch Arzneimittel mit Wirkstoffen, die den Anforderungen von Absatz 1 nicht entsprechen, verschrieben oder abgegeben werden.

⁶ Für Bienen dürfen keine Arzneimittel umgewidmet werden.

Art. 13 Absetzfristen für umgewidmete Arzneimittel

¹ Für Tierarzneimittel, die für die gleiche Zieltierart, jedoch für eine andere Indikation zugelassen sind, gelten bei gleicher Dosierung und Applikation die gleichen Absetzfristen wie für die zugelassene Indikation.

² Tierarzneimittel, die für eine andere Zieltierart zugelassen sind, sowie Humanarzneimittel dürfen nur gemäss Zulassung appliziert werden. Für diese Arzneimittel gelten folgende Absetzfristen:

- a. Wenn die im Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffe in der Liste *a* des Anhangs 2 aufgeführt sind, ist keine Absetzfrist notwendig.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

²⁹ Verordnung (EU) Nr. 122/2013 der Kommission vom 12. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/2006 zur Erstellung eines Verzeichnisses von für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffen gemäss der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel, ABl. L 42 vom 13.2.2013, S. 1.

- b. Wenn die im Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffe in der Liste *b* des Anhangs 2 aufgeführt sind und das Arzneimittel einem Tier verabreicht wird das zur gleichen zoologischen Klasse gehört, wie das Tier, für das es zugelassen ist, gilt die längste für diese Klasse geltende Absetzfrist.
- c. Wenn für Wirkstoffe eines Arzneimittels in der Lebensmittelgesetzgebung Höchstkonzentrationen vorgesehen sind oder das Arzneimittel Tieren einer zoologischen Klasse verabreicht wird, für die es nicht zugelassen ist, sind für jedes einzelne vom Tier gewonnene Lebensmittel folgende Absetzfristen einzuhalten:
 - 1. 7 Tage für Milch und Eier,
 - 2. 28 Tage für essbares Gewebe, und
 - 3. 500 Tage dividiert durch die mittlere Wassertemperatur in °C für Fische.

³ Bestehen Hinweise, dass die Höchstkonzentrationen durch die Absetzfristen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden können, so hat die verschreibende Tierärztin oder der verschreibende Tierarzt die Absetzfrist zu verlängern.

⁴ Für die Arzneimittel, die nach Artikel 12 Absätze 3 und 5 umgewidmet werden, beträgt die Absetzfrist 6 Monate.³⁰

⁵ Bei zugelassenen homöopathischen, anthroposophischen und phytotherapeutische Arzneimitteln kann auf Absetzfristen verzichtet werden, wenn die im Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffe:

- a. in der Liste *a* des Anhangs 2 aufgeführt sind; oder
- b. in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen.

Art. 14³¹ Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c^{bis} HMG

¹ Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c^{bis} HMG dürfen für Nutztiere nur verschrieben oder abgegeben beziehungsweise an ihnen angewendet werden, wenn kein Arzneimittel zugelassen ist und kein zugelassenes Arzneimittel umgewidmet werden kann.

² Zur Herstellung eines solchen Arzneimittels dürfen nur Wirkstoffe verschrieben und verwendet werden, die in der Liste *a* des Anhangs 2 aufgeführt sind oder die in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen. Artikel 12 Absätze 3 und 5 bleiben vorbehalten.³²

³ Zur Behandlung von Bienen dürfen keine Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a–c^{bis} HMG verschrieben, abgegeben oder angewendet werden.

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

Art. 15³³ Sonderbestimmungen für Tiere der Pferdegattung

¹ Ein Tier der zoologischen Familie der *Equidae* gilt ab Geburt als Nutztier.

² Soll es nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, so muss es als Heimtier bezeichnet werden. Dieser Verwendungszweck kann nicht mehr geändert werden.

³ Der Verwendungszweck ist in der Tierverkehrsdatenbank und im Equidenpass nach Artikel 15c der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁴ einzutragen.³⁵

⁴ Unterscheiden sich die Angaben im Equidenpass von denjenigen in der Tierverkehrsdatenbank, so gehen die Angaben der Tierverkehrsdatenbank vor.³⁶

3. Abschnitt:**Herstellung von Fütterungsarzneimitteln sowie Verschreibung und Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln und Arzneimittel-Vormischungen****Art. 15a³⁷** Voraussetzung für die Verschreibung

Fütterungsarzneimittel und Arzneimittel-Vormischungen für die orale Gruppentherapie dürfen ausschliesslich durch eine fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder einen fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt nach Artikel 20 verschrieben werden.

Art. 16³⁸ Verschreibung und Anwendungsanweisung

¹ Verschreibt eine fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder ein fachtechnisch verantwortlicher Tierarzt ein Fütterungsarzneimittel oder eine Arzneimittel-Vormischung für die orale Gruppentherapie, so muss sie oder er dazu das elektronische Rezeptformular des BLV verwenden und insbesondere folgende Angaben machen:

- a. Name und Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters;
- b. Tierart und Anzahl der zu behandelnden Tiere;
- c. Indikation sowie, falls angezeigt, Datum der Nachkontrolle;
- d. Bezeichnung und Zulassungsnummer der Arzneimittel-Vormischung;

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Mai 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 2311).

³⁴ SR 916.401

³⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der TVD-Verordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5453).

³⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der TVD-Verordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5453).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

- e. allgemeine und betriebsspezifische Anweisungen zur Herstellung und Verabreichung, namentlich die Dosierung, die Behandlungsdauer und die Absetzfrist;
- f. Name und Adresse der fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder des fachtechnisch verantwortlichen Tierarztes oder der Praxis;
- g. Datum der Verschreibung.

² Die Anwendungsanweisung für die orale Gruppentherapie muss auf dem elektronischen Rezeptformular festgehalten werden.

³ Die fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder der fachtechnisch verantwortliche Tierarzt stellt das Rezept dem Herstellungsbetrieb, der Tierhalterin oder dem Tierhalter und der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt zu und bewahrt ein Exemplar in der Krankengeschichte auf.

Art. 17 Rezept

¹ Herstellungsbetriebe dürfen Fütterungsarzneimittel erst abgeben, wenn das Rezept auf dem elektronischen Rezeptformular vorliegt. Die nachträgliche Ausstellung eines Rezepts ist verboten.³⁹

² Rezepte dürfen nur einmal ausgeführt werden.

Art. 18 Beimischung von Tierarzneimitteln auf betriebseigenen Anlagen

¹ Wer in Landwirtschaftsbetrieben auf betriebseigenen technischen Anlagen Futtermitteln Arzneimittel beimischt, benötigt eine Herstellungsbewilligung des Instituts gemäss den Bestimmungen der AMBV^{40,41}

² Keine Herstellungsbewilligung braucht, wer für den eigenen Tierbestand:

- a. höchstens eine Tagesration für die zu behandelnden Tiere herstellt;
- b. Tierarzneimittel manuell im Trog der Ration beimischt.

Art. 19⁴² Betriebliche Anforderungen für die Beimischung und Verabreichung

Ein Landwirtschaftsbetrieb, der auf betriebseigenen technischen Anlagen Futtermitteln Arzneimittel beimischt oder Fütterungsarzneimittel verabreicht, muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Er muss einen schriftlichen Vertrag mit einer fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder einem fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt abschliessen.
- b. Er muss über geeignete Anlagen verfügen.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

⁴⁰ SR 812.212.1

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

- c. Er darf nur eine Arzneimittel-Vormischung verwenden, die nach der Tierarzneimittelinformation zur Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess geeignet ist.
- d. Er muss in einem Dokumentationssystem die Arbeitsanweisungen, Verfahrensbeschreibungen und Protokolle über die relevanten Vorgänge erfassen.
- e. Er muss die Funktionalität und die Hygiene der betriebseigenen technischen Anlagen vor und nach jeder Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen oder Fütterungsarzneimitteln zur oralen Gruppentherapie sicherstellen.

Art. 20⁴³ Anforderungen an die fachtechnisch verantwortliche Tierärztin und den fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt

¹ Die fachtechnisch verantwortliche Tierärztin und der fachtechnisch verantwortliche Tierarzt müssen über einen veterinärmedizinischen Hochschulabschluss und die notwendige Sachkenntnis sowie über eine vom BLV genehmigte Weiterbildung verfügen.

² Die Weiterbildung ist alle fünf Jahre im Rahmen eines vom BLV genehmigten Kurses aufzufrischen.

³ Der Inhalt, die Dauer und die Modalitäten der Weiterbildung sowie des Kurses werden vom BLV festgelegt.

⁴ Zusatzausbildungen zur fachtechnisch verantwortlichen Person nach bisherigem Recht gelten als gleichwertig anerkannt.

⁵ Die Weiterbildung nach Absatz 1 ist innerhalb von 12 Monaten nach der Aufnahme einer Tätigkeit, die eine solche Weiterbildung voraussetzt, zu absolvieren.

Art. 20^{a44} Aufgaben der fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin und des fachtechnisch verantwortlichen Tierarztes

¹ Die fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder der fachtechnisch verantwortliche Tierarzt erfüllt folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er übt die unmittelbare fachliche Aufsicht in dem ihr oder ihm gemäss Vertrag nach Artikel 19 Buchstabe a zugeordneten Betriebsbereich aus und gewährleistet insbesondere die Voraussetzungen für den sachgemässen Umgang mit Arzneimitteln.
- b. Sie oder er ist verantwortlich für die Qualität und die korrekte Verabreichung der im Betrieb für den jeweiligen Betriebsbereich hergestellten Fütterungsarzneimittel sowie für die korrekte Verabreichung von Arzneimittel-Vormischungen durch manuelle Beimischung direkt im Futtertrog (Top-Dressing).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

- c. Sie oder er überprüft im Rahmen der Betriebsbesuche nach Artikel 10 Absatz 2, ob die Anforderungen nach Artikel 19 Buchstabe e erfüllt sind.
- ² Sie oder er ist im Aufgabenbereich nach Absatz 1 weisungsbefugt. Insbesondere veranlasst sie oder er, dass alle notwendigen Korrekturmassnahmen getroffen werden.
- ³ Sie oder er muss die Verwendung einer Anlage untersagen, wenn diese zur Herstellung und Verabreichung eines qualitativ einwandfreien Fütterungsarzneimittels nicht oder nicht mehr geeignet ist.
- ⁴ Besteht Anlass zur Annahme, dass die angeordneten Korrekturmassnahmen nicht erfüllt werden, so muss sich die fachtechnisch verantwortliche Tierärztin oder der fachtechnisch verantwortliche Tierarzt an die zuständige Kantonstierärztin oder den zuständigen Kantonstierarzt wenden.

Art. 21 Anforderungen an die Anlagen zur Beimischung und Verabreichung

¹ Die auf einem Landwirtschaftsbetrieb zur Mischung von Futtermitteln mit Arzneimitteln oder zur Zerkleinerung, Verteilung oder Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln verwendete Anlage muss so beschaffen sein, dass:

- a. der Mischprozess eine homogene Mischung des Arzneimittels und des Futtermittels ergibt;
 - b. das Fütterungsarzneimittel den Tieren verschreibungsgemäss verabreicht werden kann; und
 - c. sie leicht zu reinigen ist.
- ² Der Hersteller, sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter oder der Importeur nimmt die Anlage vor der Inbetriebnahme ab und instruiert die Nutztierhalterin oder den Nutztierhalter über die korrekte Verwendung.
- ³ Vorbehalten bleiben die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009⁴⁵ über die Produktesicherheit (PrSG).⁴⁶

3. Kapitel: Sorgfalts- und Mitteilungspflichten der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter

Art. 22 Sorgfaltspflicht

Wer Nutztiere hält, ist verpflichtet, die auf dem Betrieb vorhandenen Tierarzneimittel nach den in der Tierarzneimittelinformation und der Anwendungsanweisung festgehaltenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren. Die schriftlichen Anwendungsanweisungen

⁴⁵ SR 930.11

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 3 der V über die Produktesicherheit vom 19. Mai 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2010 2583).

sind so lange aufzubewahren, wie sich das Tierarzneimittel auf dem Betrieb befindet.

Art. 23 Mitteilungspflicht bei Halterwechsel

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, die ein domestiziertes Tier der zoologischen Familien der *Bovidae*, *Suidae*, *Camelidae*, *Cervidae* und *Equidae* oder in Gehegen gehaltenes Wild, das zur Lebensmittelgewinnung zugelassen ist, zur Haltung in einen andern Betrieb abgeben, müssen schriftlich bestätigen, dass:

- a. das Tier innerhalb der letzten zehn Tage weder krank war noch sich verletzt hat oder verunfallt ist;
- b. alle Absetzfristen nach einer Behandlung mit Tierarzneimitteln abgelaufen sind.

² Kann die Bestätigung nicht ausgestellt werden, so ist eine Kopie des Behandlungsjournals abzugeben und darauf festzuhalten, um welche Krankheit oder Verletzung es sich handelt.

³ Diese Angaben sind für Klautiere im Begleitdokument nach Artikel 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁴⁷ zu machen und für Equiden, die als Nutztiere gelten, im Equidenpass. Bei Equiden, die vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, sind diese Angaben in der Aufnahmebestätigung nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2011⁴⁸ über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung) zu machen.⁴⁹

Art. 24 Besondere Sorgfaltspflichten beim Gewinnen von Lebensmitteln

¹ Fleisch, Milch, Eier und Honig sowie daraus gewonnene Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel verwendet werden, solange bei den entsprechenden Tieren die Absetzfrist des eingesetzten Tierarzneimittels nicht abgelaufen ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung vom 23. November 2005⁵⁰ über das Schlachten und die Fleischkontrolle.⁵¹

² Milch, die vor Ablauf der Absetzfrist gewonnen wird, darf als Futtermittel für Nutztiere verwendet werden. Jede Verwendung ist bei den getränkten Tieren wie ein Arzneimitteleinsatz zu dokumentieren. Es sind die Absetzfristen einzuhalten, die für das entsprechende Arzneimittel gelten.

⁴⁷ SR 916.401

⁴⁸ SR 916.404.1

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der TVD-Verordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5453).

⁵⁰ SR 817.190

⁵¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5451).

4. Kapitel: Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Art. 25 Buchführungspflichtige Personen

Buch führen muss, wer nach Artikel 24 HMG Arzneimittel an Nutztiere abgeben darf (abgabeberechtigte Person) und wer Nutztiere hält.

Art. 26 Gegenstand der Buchführung

Buch geführt werden muss über:

- a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
- b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;
- c.⁵² Arzneimittel, die nach den Artikeln 6 und 12 angewendet werden, ausgenommen diejenigen nach Artikel 13 Absatz 5;
- d. nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (Art. 9 Abs. 2 HMG);
- e. Arzneimittel, die nach Artikel 7 eingeführt wurden.

Art. 27 Abgabeberechtigte Person

¹ Bei jeder Abgabe von Arzneimitteln für Nutztiere muss die abgabeberechtigte Person festhalten:

- a. die Bezeichnung des Arzneimittels (Handelsname);
- b. die Menge in Konfektionseinheiten oder die Dosis;
- c. das Datum der Abgabe oder Anwendung;
- d. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters.

² Abgabeberechtigte Personen, die Tierarzneimittel verschreiben dürfen, müssen diese Angaben in der Krankengeschichte des Tieres oder der Tiergruppe eines Bestands oder in einer vergleichbaren jederzeit nachvollziehbaren Aufzeichnung festhalten. Geben sie Arzneimittel sowohl für Nutz- als auch für Heimtiere ab, so müssen die jeweiligen Anteile aus der Dokumentation ausreichend ersichtlich sein.

³ Abgabeberechtigte Personen, die keine Tierarzneimittel verschreiben dürfen, müssen zusätzlich die tierärztliche Verschreibung oder, falls keine Verschreibung notwendig ist, den Namen und die Adresse der Empfängerin oder des Empfängers festhalten.

⁴ Wer Arzneimittel nach Artikel 26 abgibt, muss die Lieferscheine für alle bezogenen Arzneimittel sowie die Belege über jede Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln chronologisch geordnet aufbewahren. Sie müssen auch die Anwendungsanweisungen entsprechend dokumentieren.

⁵² Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5451).

Art. 28 Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte⁵³

¹ Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:⁵⁴

- a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
- b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
- c. die Indikation;
- d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
- e. die Menge;
- f. die Absetzfristen;
- g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
- h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

² Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:

- a. das Datum;
- b. den Handelsnamen;
- c. die Menge in Konfektionseinheiten;
- d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.

³ Die Tierärztin oder der Tierarzt hat der Nutztierhalterin oder dem Nutztierhalter bei Bedarf die für die Aufzeichnungen notwendigen Angaben nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen.⁵⁵

Art. 29 Aufbewahrungsdauer

¹ Die Unterlagen nach den Artikeln 10, 19 und 26–28 sowie das Original und die Kopien der Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln und Arzneimittelvormischungen sind während drei Jahren aufzubewahren, mindestens aber bis zum Abschluss eines laufenden Verfahrens.⁵⁶

² Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Erlassen bleiben vorbehalten.

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

5. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Kontrolle

Art. 30 Zuständigkeit und Befugnisse

¹ Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sind verantwortlich für die Kontrollen und den Vollzug der Heilmittelgesetzgebung in:⁵⁷

- a. tierärztlichen Privatapotheken;
- b. anderen Detailhandelsbetrieben, deren Arzneimittelsortiment zu einem überwiegenden Teil aus Tierarzneimitteln besteht;
- c.⁵⁸ Betrieben, die nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 2005⁵⁹ über die Primärproduktion registriert sind.

² Sie dürfen insbesondere:

- a. zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Voranmeldung sämtliche Räume betreten sowie die Fahrzeuge besichtigen, in denen Tierarzneimittel oder Futtermittel aufbewahrt, verarbeitet oder angewendet werden;
- b. in sämtliche Unterlagen und Dokumente, die gestützt auf diese Verordnung geführt oder aufbewahrt werden müssen, sowie in Buchhaltungen Einsicht nehmen und diese sicherstellen;
- c.⁶⁰ im Einzelfall zusätzliche Betriebsbesuche zu den in der TAM-Vereinbarung festgelegten vorschreiben, wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden, welche die Lebensmittelsicherheit oder die Tiergesundheit gefährden;
- d. bei lebenden oder geschlachteten Tieren sowie bei Arzneimitteln und Futtermitteln Proben entnehmen;
- e. gesundheitsgefährdende, verbotene, nicht den Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung entsprechende oder unrechtmässig erworbene Tierarzneimittel zuhanden der zuständigen Behörde sicherstellen, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- f. Betriebe und Personen überprüfen, die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter mit Produkten zur Behandlung und Pflege von Tieren beliefern.

³ Inhaberinnen und Inhaber von Herstellungs- und Grosshandelsbewilligungen liefern auf Verlangen den Kantonstierärztinnen oder Kantonstierärzten die Angaben zu den Mengen von Tierarzneimitteln, die die einzelnen Bezügerinnen und Bezüger in ihrem Kontrollgebiet bezogen haben.

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5297).

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Inspektionskoordinationsverordnung vom 14. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 6167).

⁵⁹ SR 916.020

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 2 der Kontrollkoordinationsverordnung vom 26. Okt. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5297).

⁴ Das BLV legt nach Anhörung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) und der Kontrollorgane in technischen Weisungen Form und Inhalt der Kontrollen fest. Es ist zusammen mit diesen Stellen dafür besorgt, dass die Kontrollen nach dieser Verordnung mit den Kontrollen im Aufgabenbereich dieser Stellen koordiniert werden.⁶¹

⁵ Es sorgt für einen einheitlichen Vollzug dieser Verordnung durch die Kantone.⁶²

Art. 31⁶³ Kontrollfrequenz und Delegation der Kontrollen

¹ Detailhandelsbetriebe und tierärztliche Privatapotheken, die Arzneimittel zur Anwendung bei Nutztieren abgeben, sind mindestens alle fünf Jahre zu kontrollieren. Detailhandelsbetriebe und Heimtierpraxen, die keine Arzneimittel zur Anwendung bei Nutztieren abgeben, sind mindestens alle zehn Jahre zu kontrollieren.

² Je nach Risiko werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt.

³ Die Häufigkeit und die Koordination der Kontrollen der Primärproduktionsbetriebe richten sich nach der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁶⁴ über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.

⁴ Die zuständigen kantonalen Behörden sorgen dafür, dass die Kontrolldaten im zentralen Informationssystem nach Artikel 54a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁶⁵ erfasst oder dahin übermittelt werden.

⁵ Die Kantone können zur Kontrolle privatrechtliche Stellen beiziehen, die nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»⁶⁶ und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶⁷ akkreditiert sind.

Art. 32 Mitwirkungspflichten

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Privatapotheken oder anderer Detailhandelsbetriebe sowie die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sind verpflichtet, bei der Kontrolle mitzuwirken. Insbesondere müssen sie den Kontrollorganen:

- a. Zutritt gewähren;
- b. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- c. die nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen;

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1455).

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Mai 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1455).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

⁶⁴ SR **910.15**

⁶⁵ SR **916.40**

⁶⁶ Der Text dieser Norm kann eingesehen oder bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

⁶⁷ SR **946.512**

d. bei der Entnahme von Proben behilflich sein.

² Die Mitwirkung bei der Kontrolle wird nicht entschädigt.

Art. 33⁶⁸ Berichterstattung

¹ Ergänzend zur Erfassung der Kontrolldaten nach Artikel 31 Absatz 4 geben die zuständigen kantonalen Behörden regelmässig die folgenden Daten in das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes (ASAN) nach der Verordnung vom 6. Juni 2014⁶⁹ über Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst ein:

- a. die angeordneten Verwaltungsmassnahmen;
- b. die erfolgten Strafanzeigen.

² Das BLV wertet die Daten aus und veröffentlicht sie in geeigneter Form.

Art. 34⁷⁰ Anforderungen an die Kontrollorgane

¹ Die einzelnen Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen in ihrem Fachgebiet über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrung verfügen; darüber hinaus müssen sie sich laufend fortbilden.

² Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure müssen von den Betrieben, die sie kontrollieren, unabhängig sein. In den Fällen nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷¹ über das Verwaltungsverfahren müssen sie in den Ausstand treten.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Bearbeitung von Verbrauchsdaten

Art. 35⁷² Mitteilungspflicht

¹ Auf Verlangen des BLV haben zur Verfügung zu stellen:

- a. Personen, die nach Artikel 43 HMG über Arzneimittel Buch führen müssen: die Angaben, die sie im Rahmen dieser Pflicht erhoben haben;
- b. fachtechnisch verantwortliche Tierärztinnen und Tierärzte, die Fütterungsarzneimittel oder Arzneimittel-Vormischungen verschreiben: die Angaben, die sie im elektronischen Rezeptformular festgehalten haben;
- c. Behörden und Organisationen: die Daten, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

⁶⁹ SR 916.408

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

⁷¹ SR 172.021

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

² Das Institut übermittelt die Daten über den Vertrieb von Antibiotika periodisch an das BLV.

Art. 36 Datensammlung

¹ Das BLV bearbeitet die Personendaten nach den Artikeln 16, 33 und 35. Es erstellt damit namentlich eine Tierarzneimittel-Verbrauchsstatistik zur Überwachung der Antibiotikaresistenzsituation.⁷³

² Die nach dieser Verordnung zuständigen Kontrollorgane können selbstständig Personendaten bearbeiten.

³ Das BLV und das Institut können einander sowie dem BAG und dem BLW die erhobenen Daten zur Verfügung stellen.⁷⁴

⁴ Daten dürfen anonymisiert veröffentlicht werden.

⁵ Sämtliche Bearbeitungen unterstehen dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷⁵ über den Datenschutz.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 3 geregelt.

Art. 38⁷⁶ Änderung der Anhänge 2 und 5

Das EDI passt den Anhang 2 und, in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, den Anhang 5 bei Bedarf dem aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft an.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

¹ ...⁷⁷

² Die Kontrollorgane haben die Anforderungen nach Artikel 34 bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfüllen.

³ ...⁷⁸

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Mai 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013 (AS **2013** 1455).

⁷⁵ SR **235.1**

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

⁷⁷ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5451).

⁷⁸ Aufgehoben durch Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 5451).

⁴ Arzneimittel-Vormischungen, deren Arzneimittelinformation keine Angaben über die Eignung der Mischung im vorgesehenen Verarbeitungsprozess enthalten (Art. 19 Bst. c), dürfen bis 1. Januar 2007 verwendet werden.

⁵ Arzneimittel, die nach dem 1. Januar 2005 von einer nicht abgabeberechtigten Person aufbewahrt werden, müssen nach den Artikeln 4 und 5 etikettiert und mit einer Anwendungsanweisung versehen sein.

Art. 39a⁷⁹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. März 2016

¹ Bis das elektronische Rezept vom BLV zur Verfügung steht, gelten die Artikel 16, 17 Absatz 1, 35 Absatz 1 Buchstabe b und 36 Absatz 1 sinngemäss für das in Papierform verwendete Rezept des BLV.

² Tierärztinnen und Tierärzte ohne Weiterbildung zur fachtechnisch verantwortlichen Person, die TAM-Vereinbarungen nach bisherigem Recht abgeschlossen haben oder die TAM-Vereinbarungen nach neuem Recht abschliessen, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Weiterbildung zur fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder zum fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt nach Artikel 20 Absatz 1 absolvieren.

³ Fütterungsarzneimittel und Arzneimittel-Vormischungen dürfen bis zum 1. April 2017 von Tierärztinnen und Tierärzten ohne Weiterbildung zur fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder zum fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt nach Artikel 20 Absatz 1 verschrieben werden.

⁴ Die Weiterbildungen sowie die Kurse nach Artikel 20 zur fachtechnisch verantwortlichen Tierärztin oder zum fachtechnisch verantwortlichen Tierarzt dürfen bis zum 1. April 2017 nach bisherigem Recht angeboten werden.

⁵ Arzneimittel mit Phenylbutazon dürfen noch bis zum 1. April 2018 an Equiden nach Artikel 12 Absatz 3 verabreicht werden. Es gilt eine Absetzfrist von 6 Monaten.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2–4 am 1. September 2004 in Kraft.

² Die Artikel 16 Absatz 1 und 25–29 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

³ Die Artikel 9 und 18–21 treten am 1. Juli 2005 in Kraft.

⁴ Die Artikel 8 Absatz 2 und 11 Absatz 2 Buchstabe c treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

*Anhang 1*⁸⁰
(Art. 10 Abs. 2)

Voraussetzung für eine Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen einer TAM-Vereinbarung

1 Beurteilungskriterien

Die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der eine TAM-Vereinbarung abgeschlossen hat, muss anlässlich des Betriebsbesuchs für jede Tierart Folgendes überprüfen und schriftlich dokumentieren:

- a. die aktuelle Gesundheitssituation im Bestand;
- b. die seit dem letzten Besuch festgestellten gesundheitlichen Probleme sowie die erfolgten Behandlungen und Nachkontrollen;
- c. die seit dem letzten Besuch gestellten Indikationen für Prophylaxemassnahmen und Therapien;
- d. die Aufzeichnungen zum Tierarzneimittleinsatz sowie die Tierarzneimittelablage im Stall.

2 Minimale Besuchsfrequenzen für Betriebsbesuche

¹ Jeder Betrieb ist je nach Risiko ein bis vier Mal pro Jahr zu besuchen.

² Das BLV legt Risikokategorien nach einheitlichen Kriterien verbindlich fest. Die zuständige Tierärztin bzw. der zuständige Tierarzt teilt den Betrieb beim Abschluss einer TAM-Vereinbarung in die entsprechende Kategorie ein.

³ Die Betriebsbesuche sind angemessen auf das Jahr zu verteilen. Sie werden grundsätzlich zusammen mit einem Bestandesbesuch vorgenommen, der sich aus medizinischen Gründen als notwendig erweist. In Mastbetrieben mit Rein-Raus-Verfahren müssen die Besuche auf die verschiedenen Mastumtriebe verteilt werden.

3 Vertragsinhalt und -dauer

¹ Die TAM-Vereinbarung muss für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen werden.

² Die Tierärztin oder der Tierarzt sorgt dafür, dass ein lückenloser Notfalldienst gewährleistet ist, und hat ihren oder seinen Sitz in der Regel in der Region der Nutztierhalterin oder des Nutztierhalters.

⁸⁰ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).

4 Aufbewahrungspflicht

¹ Die Nutztierhalterin oder der Nutztierhalter muss die Dokumente, die die Tierärztin oder der Tierarzt ausgestellt hat, während mindestens drei Jahren aufbewahren.

² Die Tierärztin oder der Tierarzt muss Kopien dieser Dokumente in der Dokumentation nach Artikel 27 Absatz 2 aufbewahren. Zusätzliche Betriebsbesuche sind ebenfalls dort festzuhalten.

Anhang 2⁸¹
(Art. 12–14)

Liste der veterinärmedizinischen Wirkstoffe, die unter Einhaltung der aufgeführten Anwendungszwecke und Verabreichungsarten keine Höchstkonzentration erfordern

Erläuterungen zur Liste

Die Listen a und b enthalten Wirkstoffe, die unter Einhaltung der aufgeführten Anwendungszwecke und Verabreichungsarten als Tierarzneimittel an Nutztiere verabreicht werden dürfen und keine Festlegung von Höchstkonzentrationen in der Lebensmittelgesetzgebung erfordern.

Nur die in Liste a aufgeführten Wirkstoffe dürfen zur Herstellung eines Tierarzneimittels nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c^{bis} HMG für Nutztiere verwendet werden.

1 Anwendungszweck

- Aa = Antiallergika/Antihistaminika
 Ag = Analgetika/Antipyretika/Antiinflammatorika/Hyperämika
 Ai = Antiinfektiva/Desinfektionsmittel/zur Wundheilung
 Am = Antimykotika
 An = Analeptika/Stimulantia
 Ap = Antiparasitika/Anthelmintika
 D = Diverse
 Ex = Expektoranzien/Antiasthmatika/Antitussiva
 Ho = Hormone/Zyklusregulatoren
 K = Kokzidiostatika
 Tr = Anaesthetika/Sedativa/Tranquillantia
 V = Vitamine/Mineralstoffe

2 Liste a

Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
Aktivkohle	D	oral	
Alginat als Natriumalginat	D	oral	
Allantoin	Ai	topisch	
Aloen, Barbados und Kap, ihr standardisierter Trockenextrakt und Zubereitungen daraus	D	oral	

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 24. März 2010, in Kraft seit 15. April 2010 (AS 2010 1299).

Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
Ammonium-Bituminosulfonat (Ichthammol)	Ag/Ai	topisch	
Ammoniumchlorid	Ex	oral	
Apfelsäure	D	topisch	
Arnikablüten	Ag	topisch	
Ascorbinsäure (Vitamin C)	V	oral, parenteral	
Benzalkoniumchlorid	Ai	topisch	
Benzethoniumchlorid	Ai	topisch	
Betainhydrochlorid	D	oral	
Biotin (Vitamin H)	V	oral, parenteral	
Bockshornkleesamen	D	oral	
Butafosfan	D	parenteral	
Calcium als	V	oral, parenteral	
– Borogluconat			
– Carbonat			
– Chlorid			
– Gluconat			
– Hydrogenphosphat			
– Hydroxid			
– Phosphat			
Cayennepfefferschoten	Ag	topisch	
Chinarinde, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	D	oral	
Chlorhexidin	Ai	topisch	
Cholecalciferol (Vitamin D)	V	oral, parenteral	
Cyanocobalamin (Vitamin B12)	V	oral, parenteral	
Dexpanthenol	V	oral, parenteral	
Dimethylsulfoxid	D	topisch	
Eisenoxid	V		
Enzianwurzel, standardisierte Extrakte und Zubereitungen daraus	D	oral	
Eukalyptusöl	Ag	topisch	
Fenchelsamen	D	oral	
Fichtennadeln	D	oral	
Fructose	D	oral, parenteral	
Glucose	D	oral, parenteral	
Glycerin	D	topisch	
Glycin	D	oral	
Hamamelisblüten	Ag	topisch	
Hyaluronsäure	Ag	oral, parenteral	
Ingwerwurzel	D	oral	
Iod	V		
Iod als	Ai	intrauterin, oral und topisch	
– Iodpovidon			

Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
– Kaliumiodid			
Iod als	Ai	topisch	Mastitisprophylaxe bei Kühen
– Nonoxiniodid			
Isopropylalkohol	Ai	topisch	
Johannisbrotfrucht	D	oral	
Kalium als	V	oral, parenteral	
– Carbonat			
– Chlorid			
– Dihydrogenphosphat			
– Gluconat			
Kamillenblüten	D	oral, topisch	
Kampfer	Ag	topisch	
Kaolin (Weisser Ton, Bolus Alba)	D	oral, topisch	
Kümmelsamen	D	oral	
Kupfersulfat	V		
Lactose	D	oral, parenteral	
Lavendelöl	Ai	topisch	
Leinöl	Ai	topisch	
Lindenrinde	D	oral	
Lorbeeröl	Ai	topisch	
Magnesium als	V	oral, parenteral	
– Chlorid			
– Hydroxid			
– Hypophosphat			
– Sulfat			
Mangan als	V		
– Sulfat Monohydrat			
Menthol	D	oral, topisch	
Methionin als	D	parenteral	
– Acetylmethionin			
Methylsalicylat	Ag	topisch	
Natrium als	V	oral, parenteral	
– Acetat			
– Chlorid			
– Dihydrogenphosphat			
– Hydrogencarbonat			
– Sulfat			
Nicotinamid (Vitamin PP)	V	oral, parenteral	
Nonivamid	Ag	topisch	
Pansenanaerobier	D	oral	
Pantothensäure	V	oral, parenteral	
Pepsin	D	oral	
Phenol verflüssigt (Karbolsäure)	Ai	topisch	
Phosphat als	V	parenteral	
– Aminoethyldihydrogenphosphat			
– Aminoethylphosphat			

Wirkstoff	Anwendungszweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
Phytomenadion (Vitamin K1) und Menadion (Vitamin K3)	V	parenteral	
Populi Gemma (Pappelknospe)	Ag	topisch	
Propionsäure	D	oral	
Propylenglycol	D	oral	
Pyridoxin (Vitamin B6)	V	oral, parenteral	
Retinol als – Acetat – Palmitat	V		
Riboflavin (Vitamin B2)	V	oral, parenteral	
Rosmarinblätter	Ag	topisch	
Simethicon (Dimeticon)	D	oral	
Sorbitol	D	oral, parenteral	
Tannin	D	oral, topisch	
Tausendgüldenkraut	D	oral	
Thiamin (Vitamin B1)	V	oral, parenteral	
Thymol	Ai	topisch	Auch zur Behandlung der Varroatose in Bienenstöcken
Tocopherol (Vitamin E) als – alpha-Tocopherol – Tocopherolacetat	V	oral, parenteral	
Toldimfos	D	parenteral	
Wacholderbeeren	D	oral	
Wermutkraut	D	oral	
Zitronenmelissenblätter	D	oral	
Zypressenöl	Ag	topisch	

Liste a / Homöopathika

Alle homöopathischen Einzelmittel, die in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen, sind Bestandteil der Liste a.

Einzeln aufgeführt sind nachfolgend die Einzelmittel, die auch in einer Potenzierung unter D6 in den aufgeführten Vorgaben ohne Absetzfrist verwendet werden dürfen. Wird in der Liste keine tiefste Potenzierung vorgegeben, kann das homöopathische Einzelmittel in allen Potenzierungen inkl. Urtinktur verwendet werden.

Die Herstellungsverfahren richten sich nach:

- dem deutschen Homöopathischen Arzneibuch (HAB),
- der Pharmacopée Française (Ph.F.; unter préparations homéopathiques) oder
- der British Homeopathic Pharmacopoeia (B.Hom.P.)

Homöopathische Einzelmittel	Verwendete Pflanzenteile	Potenzierung	Bemerkungen
<i>Adonis vernalis</i>	Oberirdische Teile oder ganze Pflanze	D2 oder höher	
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Samen	D1 oder höher	
<i>Agnus castus</i> (<i>Vitex agnus castus</i>)	Früchte		
<i>Ailanthus altissima</i> = <i>Ailanthus glandulosa</i>	Zweige und Rinde		
<i>Allium cepa</i>	Knollen		
<i>Apocynum cannabinum</i>	Unterirdische Teile, v.a. Wurzeln	D2 oder höher	oral
<i>Aqua levici</i>			
<i>Arnica montana</i>	Blüten, ganze Pflanze oder Wurzeln	D1 oder höher	
<i>Artemisia abrotanum</i>	Zweige und Blätter		
<i>Atropa belladonna</i>	Ganze Pflanze	D2 oder höher	
<i>Bellis perennis</i>	Ganze Pflanze		
<i>Calendula officinalis</i>	Blütenblätter und oberirdische Teile	D1 oder höher	
<i>Camphora</i>		D2 oder höher	
<i>Cardiospermum halicacabum</i>	Oberirdische Teile		
<i>Carduus marianus</i> (= <i>Silybum marianum</i>)	Samen		
<i>Convallaria majalis</i>	Oberirdische Teile	D3 oder höher	
<i>Crataegus oxyacantha</i> und <i>C. monogyna</i>	Blätter, Früchte und Blüten		
<i>Echinacea purpurea</i> , <i>E. angustifolia</i> und <i>E. pallida</i>	Oberirdische Teile und/oder Wurzeln	D1 und höher	
<i>Eucalyptus globulus</i>	Blätter		
<i>Euphrasia officinalis</i> = <i>Euphrasia rostkoviana</i>	Ganze Pflanze		
<i>Ginkgo biloba</i>	Blätter	D3 oder höher	
<i>Panax ginseng</i> (= <i>Panax pseudoginseng</i>)	Wurzeln		
<i>Hamamelis virginiana</i>	Rinde und/oder Blätter	D1 oder höher	
<i>Haronga madagascariensis</i> (= <i>Harunga</i> resp. <i>Harungana madagascariensis</i>)	Blätter und Rinde	D3 oder höher	
<i>Harpagophytum procumbens</i>	Knollen der Seitenwurzeln		
<i>Hypericum perforatum</i>	Oberirdische Teile		

Homöopathische Einzelmittel	Verwendete Pflanzenteile	Potenzierung	Bemerkungen
Lachnanthes tinctoria	Ganze Pflanze	D3 oder höher	
Lobaria pulmonaria (= Sticta pulmonaria)	Ganze Flechte		
Okoubaka aubrevillei	Rinde		
Phytolacca americana (= P. decandra)	Wurzeln	D3 oder höher	
Prunus laurocerasus L. (= Laurocerasus officinalis)	Blätter	D3 oder höher	
Ruta graveolens	Oberirdische Teile	D3 oder höher	Nicht bei Tieren anwenden, die der Milchgewinnung dienen
Selenicereus grandiflorus (= Cereus grandiflorus)	Stämme und Blüten	D2 oder höher	
Serenoa repens (= Sabal serrulata)	Früchte		
Solidago virgaurea	Ganze Pflanze		
Syzygium cumini (= Syzygium jambolanum)	Samen		
Thuja occidentalis	Blätter und Zweige	D2 oder höher	
Turnera diffusa (= Turnera aphrodisiaca, Damiana)	Blätter		
Urginea maritima (= Scilla, Urginea maritima var. Rubra)	Knolle	D2 oder höher	oral
Urtica dioica	Oberirdische Teile oder ganze Pflanze		
Virola sebifera (= Myristica sebifera)	Saft aus der Rinde	D2 oder höher	
Viscum album	Zweige mit Blättern und Beeren		

3 Liste b

Wirkstoff	Anwendungszweck	Verbreichungsart	Bemerkungen
Acetylcystein	Ex	oral	
Acetylsalicylsäure	Ag	topisch	
Acetylsalicylsäure	Ag	oral	Nicht für laktierende Rinder und Legehennen
Adrenalin	Ho	parenteral	In Kombination mit Lokalanästhetika und als Notfalltherapeutikum in der Anästhesiologie
Aluminiumsalicylat	Ag	oral, topisch	Oral nicht für laktierende Rinder

Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
Ameisensäure	Ap		Behandlung der Varroatose in Bienenstöcken
Atropin	D	oral, parenteral	Oral in Kombination mit Hustenmitteln und parenteral als Parasympatholyticum
Bacitracin-Zink	Ai	topisch	Bei intramammärem Gebrauch ist die Höchstkonzentration in der FIV (SR 817.021.23) zu beachten
Birkenteer	Ai	topisch	
Bromhexinhydrochlorid	Ex	oral, parenteral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten. Nicht bei Rindern einsetzen, deren Milch in den Verkehr gebracht wird
Bronopol	Ai		Desinfektionsmittel für Fische; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Brotizolam	D	parenteral	Appetitstimulans für therapeutische Zwecke beim Rind
Buserelin	Ho	parenteral	
Butorphanol	Ag	parenteral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Carbetocin	Ho	parenteral	Uterustonikum post partum für Rinder und Schweine
Cefacetril	Ai	intramammär	Euterinjektor für Kühe: – essbare Gewebe: Swissmedic-Absetzfrist einhalten – Milch: Grenzwert gemäss FIV (SR 817.021.23) beachten
Cefoperazon	Ai	intramammär	Euterinjektor für Kühe: – essbare Gewebe: Swissmedic-Absetzfrist einhalten – Milch: Grenzwert gemäss FIV (SR 817.021.23) beachten
Chloramin	Ai	topisch	Zitzendesinfektionsmittel
Chlorphenamin	Aa	oral	
Chondroitinsulfat	D	intraartikulär, parenteral	Gelenkserkrankungen beim Pferd
Cobalt als – Carbonat – Chlorid	V	oral	
Dembrexinhydrochlorid	Ex	oral	Sekretolytikum für Pferde; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Detomidin	Tr	parenteral	Sedativum und Präanästhetikum für Pferde und Rinder

Wirkstoff	Anwendungszweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
			Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Doxapram	An	sublingual, parenteral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Eisen als – Salze – Oxiddextran (Gleptoferron) – Verbindungen	V	oral, parenteral	
Enilconazol	Ai	topisch	
Ergometrinmaleat	D	parenteral	Uterustonikum post partum
Fenpipramidhydrochlorid	D	intravenös	Für Pferde
Flumethrin	Ap	topisch	Für Honigbienen
Formaldehyd	D	topisch	
Furosemid	D	parenteral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Gonadorelin und D-Phe ⁶ -Gonadorelin	Ho	parenteral	
Gonadotropin	Ho	parenteral	
Guajacol	Ai	topisch	
Hydrocortison	Ag	topisch	
Hydroxyethylamlopectin (HAES)	D	parenteral	Plasmaexpander
Isofluran	Tr	inhalativ	Anästhetikum; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Isoxsuprin	D	parenteral	Uterusrelaxans
Kaliumiodid	D	oral	
Ketanserin	D	topisch	Wundbehandlung bei Pferden
Ketoprofen	Ag	oral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Kolophonium	D	topisch	
Kupfer als – Sulfat	Ai	oral, topisch	
Lärchenterpentin	Ag	topisch	
Lebertran	D	oral, topisch	
Lecirelin	Ho	parenteral	Für Rinder, Pferde, Kaninchen
Levomethadon	Ag	intravenös	Schmerzmittel und Anästhetikum für Pferde. Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Lidocainhydrochlorid	Tr	parenteral	Lokalanästhetikum; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Mangan als – Sulfat	V	oral	
Medroxyprogesteronacetat	Ho	intravaginal	Nur für therapeutische und zootechnische Anwendung.

Wirkstoff	Anwendungszweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
			Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Menbutenon	D	parenteral	
Methadonhydrochlorid	Tr	parenteral	Schmerzmittel und Anästhetikum für Pferde; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Nadelholzteeer	Ai	topisch	Klauenerkrankungen bei Wiederkäuern und Schweinen
Natamycin	Am	topisch	Antimykotikum für Rinder und Pferde
Neostigmin als – Bromid – Methylsulfat	D	parenteral	
Oxytocin	Ho	parenteral	
Paracetamol	Ag	oral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Pentobarbital	Tr	parenteral	Anästhetikum; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Piperonylbutoxid	Ap	topisch	
Policresulen	Ai	intrauterin, topisch	
Polymyxin B Sulfat	Ai	intraoculär	Anwendung am Auge
Praziquantel	Ap	oral	
Prethcamid (Croppromid und Crotetamid)	An	oral	Atemstimulans für Neugeborene
Procainhydrochlorid	D	parenteral	Nur in Kombination mit Penicillinantibiotika
Progesteron	Ho	parenteral, intravaginal	Nur für therapeutische und zotechnische Anwendung. Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Prostaglandin F2alpha und Analoga: Cloprostenol, Dinoprost, Dinoprostone, Etiproston, Luprostiol, Tiaprost	Ho	parenteral	Luteolytikum; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Pyrantel als – Embonat – Hydrogentartrat	Ap	oral	Anthelmintikum für Pferde; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Pyrethrumextrakt	Ap	topisch	
Retinol (Vitamin A)	V	oral, parenteral, topisch	
Romifidin	Tr	parenteral	Sedativum und Präanästhetikum für Pferde; Swissmedic-Absetzfrist einhalten

Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Verabreichungsart	Bemerkungen
Salicylsäure und Natrium-salicylat	Ag	topisch	
Salicylsäure und Natrium-salicylat	Ag	oral	Nicht für laktierende Rinder und Legehennen
Selen als – Natriumselenid	V	oral, parenteral	
Terpentinöl, medizinisches	Ag	topisch	
Tetracainhydrochlorid	D	topisch	Lokalanästhetikum; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Thiamylal	Tr	parenteral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Tiludronsäure	D	intravenös	Für Pferde (nicht bei Tieren einsetzen, deren Milch in den Verkehr gebracht wird)
Trichlormethiazid	D	oral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Tripelenamin	Aa	parenteral	Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Undecylensäure	Am	topisch	
Wismut als – Subcarbonat – Subnitrat – Aluminat	D	intramammär, oral und topisch	Bei intramammärer Anwendung; Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Xylazin	Tr	parenteral	Sedativum und Präanästheti- kum für Pferde und Rinder Swissmedic-Absetzfrist einhalten
Zink als – Oxid – Sulfat	D	oral, topisch	

Anhang 3
(Art. 37)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

...⁸²

⁸² Die Änderungen können unter AS **2004** 4057 konsultiert werden.

Stoffe und Zubereitungen, die nicht an Nutztiere verabreicht werden dürfen

Folgende Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht an Nutztiere verabreicht werden:

- a. Stilbene, Stilbenderivate, -salze und -ester sowie Thyreostatika;
- b. Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung sowie Betaagonisten zur Förderung der Mastleistung, soweit nicht bei der Zulassung von Tierarzneimitteln Ausnahmen gewährt werden;
- c. Zartmacher (Tenderizer);
- d. Aristolochia spp. und deren Zubereitungen, Chloramphenicol, Chloroform, Chlorpromazin, Colchicin, Dapson, Dimetridazol, Metronidazol, Nitrofurane (einschliesslich Furazolidon), Ronidazol.

⁸³ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. Nov. 2005 (AS **2005** 5451). Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS **2016** 961).

*Anhang 5*⁸⁴
(Art. 11 Abs. 2 Bst. b)

Antimikrobielle Wirkstoffe, die nicht auf Vorrat abgegeben werden dürfen

Arzneimittel, die folgende antimikrobiellen Wirkstoffe enthalten, dürfen nicht auf Vorrat abgegeben werden:

- a. Cephalosporine 3. und 4. Generation;
- b. Makrolide;
- c. Fluorochinolone.

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. II der V vom 11. März 2016, in Kraft seit 1. April 2016 (AS 2016 961).